

Aus dem Inhalt:

Rechnungsabschluss 2009

Voranschlag 2010

Bausprechtag

Zeckenschutzimpfung

Hundeabgabe

Silofoliensammlung

Exkursion Ortsbauernschaft



Amtliche Mitteilung
Ausgabe 1/2010
22.02.2010

Rainbacher Gemeindezeitung



Gemeindeamt Rainbach im Innkreis
Rainbach 50
4791 Rainbach im Innkreis

Tel.: (07716) 8013

Fax: (07716) 8013 22

Mail: gemeinde@rainbach-innkreis.ooe.gv.at
www.rainbach-innkreis.ooe.gv.at



Voranschlag 2010

Der Voranschlag des ordentlichen Haushaltes weist in den Einnahmen einen Betrag von € 2.031.000,00 und in den Ausgaben einen Betrag von € 2.360.000,00 auf. Dies ergibt einen Abgang von € 329.000,00. Die finanzielle Situation der Gemeinde Rainbach im Innkreis wird in den letzten Jahren durch die ständig steigenden Pflichtausgaben zusehends schlechter.

Die zwei größten Ausgabeposten, der Krankenanstaltenbeitrag und die Sozialhilfeverbandsumlage betragen € 540.400,00, das sind 26,62 % der gesamten ordentlichen Einnahmen.

Im Gegenzug zu den ständig steigenden Pflichtausgaben sinken die Steuereinnahmen als Folge der schlechten Wirtschaftslage.

Der Hauptschulneubau in Taufkirchen schlägt sich für unsere Gemeinde durch enorm gestiegene Gastschulbeiträge in der Höhe von ca. € 62.000,00 nieder.

Auch die Einführung des Gratiskindergartens bedeutet für die Gemeinde zusätzliche Kosten. Durch den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung und die zusätzlichen Personalkosten wird der Abgang des Kindergartens auf ca. € 90.000,00 geschätzt.

Ortswasser, Kanal und Müllabfuhr sind ausgabenneutral und belasten daher den ordentlichen Haushalt nicht.

Durch die prekäre Finanzsituation sind Investitionen im ordentlichen Haushalt nicht mehr möglich und Instandhaltungen nur mehr sehr beschränkt.

Außerordentlicher Haushalt

Bei den Vorhaben Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Regenerierung von Gemeindestraßen ist die Finanzierung gesichert und mit einer Ausfinanzierung wird im heurigen bzw. nächsten Jahr gerechnet. Das Vorhaben Friedhoferweiterung und Aufbahrungshallenbau wurde von der Landesregierung auf 2012 bzw. 2013 aufwärts verschoben, eine Finanzierung des Architektenwettbewerbes ist offen. Der Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges für die FF Höcking mit Gesamtsumme von über €130.000,00 ist bis auf einen Betrag von € 26.000,00 gesichert, bzgl. Finanzierung dieses offenen Betrages hat Bgm. Boxrucker bereits bei Landesrat Dr. Josef Stockinger vorgeschlagen.

Sie sehen, ohne Landesunterstützung sind auch in Zukunft die kleinsten Investitionen nicht mehr möglich.

Chippflicht für Hunde: Ab sofort drohen Strafen



Schon seit längerem besteht für Hundebesitzer/innen die Verpflichtung, ihrem Tier einen Mikrochip implantieren zu lassen, durch den das Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Seit Jahresbeginn kann das Fehlen des Chips beim Hund für die Besitzer mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.000,-- durch die BH Schärding geahndet werden.

Hundeabgabe: € 15,--

Bitte entrichten Sie Ihre Hundeabgabe für das Jahr 2010 bis **10. März 2010** am Gemeindeamt!

Silofoliensammlung

Donnerstag, **18. März 2010**
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
bei Schwarz Martin „Öttl“, Höretzberg 8



Rechnungsabschluss 2009

Im Jahr 2009 konnte erstmals seit Jahren der ordentliche Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um den Betrag von € 257.122,06. Die Steuereinnahmen sind durch die **Wirtschaftskrise** dermaßen **gesunken**, dass auch durch die größtmögliche Sparsamkeit der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht werden konnte.

Durch diesen Abgang wird die Gemeinde gezwungen die Kanal- und Wassergebühren um 20 Cent zu erhöhen. Investitionen, Neuanschaffungen von Büro-, Feuerwehr-, Kindergarten-, Schul-, Wasserleitungsartikel bzw. -geräten, sowie Siedlungsstraßenneubauten, also alle Neuinvestitionen dürfen zusammen € 5.000,-- nicht überschreiten. Alle freiwilligen Zuschüsse an Vereine, Institutionen und sonstige Personen sind mit € 15,-- pro Einwohner beschränkt. Der außerordentliche Haushalt weist einen Abgang von € 248.143,30 auf und die Ausfinanzierung ist größtenteils durch Darlehensaufnahmen, Anschlussgebühren und Landesmittel gesichert.

Landesförderung

Die Förderung des Kanalbaues durch die Oö. Landesregierung besteht in der Gewährung eines 10jährigen zinsen- und tilgungsfreien Darlehens. Für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 05 (Kanalstrang Haselbach-Höretzberg) wird ein Darlehen in der Höhe von € 28.900,00 gewährt. Der diesbezügliche Schuldschein wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Mietvertrag

Nachdem der Miet- bzw. Leasingvertrag für die derzeit vom Gemeindeamt benutzten vier PCs abgelaufen ist und die Speicherkapazität dieser Geräte für die neuen Programme nicht mehr ausreicht, wurden vom Gemeinderat einstimmig vier neue, leistungsfähigere Geräte angemietet.

Durch die sinkenden Computerpreise haben sich auch die monatlichen Raten um 20 % verringert.

Diese ausgeschiedenen Geräte sollen für die Volksschule angekauft werden.

Pensionskassenvertrag

Für jeden hauptberuflich tätigen Bürgermeister in Oberösterreich kann zusätzlich ein Pensionskassenvertrag bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden.

Für Herrn Bürgermeister Alois Boxrucker wurde einstimmig, auf seinen Vorschlag hin, bei der Allianz Versicherungsanstalt Wien für die Dauer seiner Bürgermeister-tätigkeit ein solcher Pensionskassenvertrag abgeschlossen.

Prüfberichte

Zwei Prüfberichte vom örtlichen Prüfungsausschuss wurden von der Obfrau Johanna Em den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Erfolgreiche Rainbacher!

Fuchs Elisabeth, Hauzing 71

Magistra der Politwissenschaften
an der Universität Wien

Schmid Thomas, Höretzberg 24

Magister der Sozial- und Wirtschafts-
wissenschaften an der Universität Wien

Herzlichen Glückwunsch!



Achtung!

Alte Fotos für CHRONIK dringend gesucht!

..vom Landleben – Feiern – Brauchtum

Sämtliche Arbeitsvorgänge in der Landwirtschaft von Aussaat bis Ernte.

zB. Schneepflug fahren mit Pferden und landwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden, Mergl fahren, Dreschen mit Dreschflegel, Tierprämierungen, Most pressen, Oberspitschen fahren, Eiersammler, Störgeher (Sattler, Schuster, Schneider usw.)

...von kirchlichen Feiern und Brauchtum

Taufe, Hochzeit bis Begräbnis (Leichenwagen, -zug, Aufbahrung im Haus)

Priminzfeiern, Glockenweihe und dergleichen.

...von Katastrophen

Windbrüchen, Hagel, Hochwasser

...von alten Backhäusern (BO-Häuser) – Brot backen

Binderstoß und Ähnliches, Innenhof, Misthaufen und Gred

Bitte auf jedes Foto Ihre Adresse und Angabe der Jahreszahl des Ereignisses.

Bitte bei mir oder am Gemeindeamt abgeben. Sie bekommen jedes Foto zurück.

Recht herzlichen Dank.

Paula Pum

TERMINÄNDERUNGEN

28.02.2010

Mostkost der Landjugend im Pfarrsaal

07.03.2010

Fastensuppenessen nach der Hl. Messe im Pfarrsaal

11. – 13.06.2010

Rainbacher Livetage der UNION

BAUSPRECHTAG

Donnerstag, 11. März 2010

von 08.00 bis 10.00 Uhr

Gemeindeamt Rainbach i.Ikr.

anwesend: Bürgermeister Alois Boxrucker
Bausachverständiger Ing. Bernhard Fischer

geboten wird: Beratung bei allfälligen Bauvorhaben

Vorprüfung von Bauplänen

**Beratung im Zusammenhang mit dem
Flächenwidmungsplan,
Ortsentwicklungskonzept und Bebauungsplan**

Grundteilungsansuchen

Beratung bzw. Prüfung von Bauskizzen

Genehmigung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben
(Jauchegruben, Traunsteinsilos, Düngerstätten etc.)

**Koordinierung von zur Bauverhandlung einzuladende
Behörden, Naturschutzbehörde, Straßenbehörde,
Stromlieferant, Telefon**

Beratung vor Baugrundkauf

Es soll versucht werden, dass nur bei diesen Sprechtagen alle baurelevanten Belange an den Bürgermeister und an die Gemeinde herangetragen werden. Denn nur so kann in Absprache mit dem Bausachverständigen eine allgemein gültige und bindende Auskunft erteilt werden.

Der nächste Bausprechtag wird noch bekannt gegeben.



Exkursion der Ortsbauernschaft Rainbach am Mittwoch 3. März 2010

Abfahrt um 8.00 Uhr beim Gemeindezentrum

Besichtigung des Schweineschlacht- u. Zerlegebetriebes der Fa. Großfurtner.

Die Firma Großfurtner zählt zu den größten und modernsten Schweineschlachtbetrieben im österreichischen und niederbayrischen Raum. Pro Woche werden in St. Martin im Innkreis ungefähr 10.000 Schweine für den Frischfleisch-Verarbeitungsmarkt bereitgestellt.

Mittagessen

Besichtigung des Milchviehbetriebes Johann und Gisela Konrad.

Der Betrieb wurde 1993 übernommen. Seitdem konnte die Rinderproduktion von 16 Kühen und 32.000 kg Milchkontingent auf 170 Kühe und 1.200.000 kg Milchkontingent gesteigert werden.

Der Fahrpreis von 20 Euro pro Person wird im Bus kassiert.

Anmeldung beim Ortsbauernobmann **Martin Schwarz 0676/821253931** oder bei der Ortsbäurin **Theresia Eder 07716/8079** bis Sonntag 28. Februar.

Die Ortsbauernschaft Rainbach freut sich auf eine zahlreiche Teilnahme an dieser sicherlich interessanten Exkursion.

ZU VERMIETEN

Sonnige Neubauwohnung
mit Balkon und Loggia,
2 Schlafzimmer,
Wohnzimmer, möblierte
Küche, Bad mit Wanne
und Dusche

Niedrigenergiehaus,
89,5 m² Wohnfläche,
Garage, Garten, etc.,

Miete € 550,--



Tel.: 0676-4709202

**Eine Information des öffentlichen Gesundheitsdienstes
Bezirkshauptmannschaft Schärding**

Merkblatt

ZECKENSCHUTZIMPFUNG

(FSME-Schutzimpfung)

Dienstag, 16.03.2010 von 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr
im Speisesaal der Volksschule Rainbach/Ikr.

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt auch heuer wieder eine Impfkaktion gegen die Zeckenkrankheit für Kinder und Erwachsene durch.

Die Frühsommer-Meningoenzephalitis ist eine gefährliche Infektionskrankheit der Gehirnhäute, die bleibende Schäden zur Folge haben kann.

Die Impfung gegen die durch Zeckenbiss übertragene Gehirn(haut)entzündung ist ab dem vollendeten 1. Lebensjahr möglich. Der größtmögliche Impfschutz wird erst nach drei Teilimpfungen erreicht. Empfohlene Impfintervalle:

- | | | |
|------------------------|---|--|
| 2. Teilimpfung | ⇒ | etwa 1 - 3 Monate nach der 1. Teilimpfung |
| 3. Teilimpfung | ⇒ | 5(9*) - 12 Monate nach der 2. Teilimpfung (*je nach Impfstoff) |
| 1. Auffrischung | ⇒ | 3 Jahre nach der 3. Teilimpfung |
| weitere Auffrischungen | ⇒ | alle 5 Jahre – für Impflinge bis zum 60. Lebensjahr
alle 3 Jahre – für Personen ab dem 60. Lebensjahr |

Kosten der Impfung (Impfstoff u. Arzthonorar insgesamt):

- € 15,00..... für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
€ 12,80..... für Personen vom 15. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
€ 11,00..... für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
€ 3,63..... für Impflinge lt. Sonderregelung ab dem 3. unversorgten Kind (<15 Jahre)

Personen, die gesetzlich krankenversichert oder als Angehörige anspruchsberechtigt sind und denen die Kosten nicht vom zuständigen Unfallversicherungsträger (AUVA, SVA. d. Bauern) ersetzt werden, erhalten vom zuständigen Krankenversicherungsträger einen Kostenzuschuss (mindestens € 3,63).

Ab dem dritten und allen weiteren unversorgten Kindern, sofern sich das erste und zweite unversorgte Kind der Schutzimpfung bereits unterzogen haben, werden für den Impfstoff 3,63 Euro eingehoben (die vom Krankenversicherungsträger rückerstattet werden).

Sie werden ersucht, das dritte und jedes weitere unversorgte Kind (= solange Familienbeihilfe bezogen wird) am Anmeldeformular jeweils anzukreuzen!

Zur Impfung mitzubringen sind:

- **Anmeldeformular – vollständig ausgefüllt**
- **Impfkosten in bar – wenn möglich, Betrag bitte genau mitbringen**
- **Zeckenschutz-Impfkarte**

Die Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis wird im Allgemeinen gut vertragen. Lokale Reaktionen, wie Rötung und Schwellung im Bereich der Stichstelle und Mitbeteiligung der benachbarten Lymphdrüsen können vereinzelt auftreten, klingen aber sehr rasch wieder ab.

FSME-Anmeldung

Bitte NUR in Block- oder Druckschrift ausfüllen

Name des Impflings:

(Familienname, Vorname)

**Sozialvers.-Nummer und Geb.Datum
des Impflings:**

Anschrift:

Straße, Hausnummer:

PLZ/Ort:

Krankenversicherungsträger:

Unfallversichert bei SVA.d.Bauern: ☐ ja

Die Information auf der Rückseite wurde gelesen

Datum/Unterschrift
(bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

unversorgtes

3. Kind ☐

4. Kind ☐

5. Kind ☐

6. Kind ☐

Von der BH. Schärding auszufüllen

1. Impfung ☐

2. Impfung ☐

3. Impfung ☐

Auffrischung ☐

Betrag:

Charge-Nummer:

Impfdatum:

Bezirkshauptmannschaft Schärding, San-D.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Körntnerstraße 10 - 12

Österreichische Post AG; Info.Mail Entgelt bezahlt
000329

Gemeinde Rainbach im Innkreis
Rainbach i.L. 50
4791 Rainbach im Innkreis

Geschäftszeichen:
UR-2006-1048/28-P/Rs

Bearbeiter: ORgR Mag. Hermann Pretschner
Tel: (+43 732) 77 20-121 48
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 11. Jänner 2010

**Oö. Heizungsanlagen- und
Brennstoffverordnung 2005 - Oö. HaBV 2005;
Übergangsbestimmungen für bestehende
Heizungsanlagen – Anpassung – Überprüfung;**

**Information zur Oö. Klimaanlageverordnung –
Oö. KIAV**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrte Damen und Herren!

**1. Übergangsbestimmungen für Heizungsanlagen
für feste bzw. flüssige Brennstoffe:**

Auf Grundlage des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 – Oö. LuftREnTG wurde von der Oberösterreichischen Landesregierung die Verordnung über Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, für die Verwendung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe sowie für sonstige brennbare Flüssigkeiten erlassen. Diese Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung – Oö. HaBV 2005, wurde mit Landesgesetzblatt Nr. 7/2006 am 31. Jänner 2006 kundgemacht und ist am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

Der Regelungsinhalt dieser Verordnung legt sicherheitstechnische Anforderungen und umweltschutzrelevante Belange für Heizungsanlagen fest, die mit festem oder flüssigen Brennstoffen (oder sonstigen brennbaren Flüssigkeiten) betrieben werden. Zugleich werden die Mindeststandards für Lagerungen, Lagerbehälter, Leitungsanlagen und für die erwähnten Brennstoffe festgelegt (Hinweis: Die Oö. HaBV 2005 gilt nicht für Gasanlagen, Gasgeräte oder Teile der selben).

Nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Oö. HaBV 2005 haben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung (das ist der 1. Februar 2006) rechtmäßig bestehenden Anlagen (Heizungsanlagen, Lagerbehälter, Lagerräume und Lagerstätten, ferner Auffangwannen, Leitungen und dgl.) den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 innerhalb von längstens 5 Jahren zu entsprechen.

Dies bedeutet, dass mit Ablauf des 1. Februar 2011 von den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 unter anderem die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (siehe §§ 7 bis einschließlich 25) sowie jene für die Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie von sonstigen brennbaren Flüssigkeiten (§§ 26 bis 41) eingehalten werden müssen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass einwandige Lagerbehälter und Leitungsanlagen für flüssige Brennstoffe oder sonstige brennbare Flüssigkeiten, die unterirdisch eingebaut oder verlegt sind und noch in Betrieb stehen, ebenso nach Ablauf der 5-Jahresfrist (1. Februar 2011) zu entfernen oder entsprechend nach zu rüsten sind.

Dies kann unter anderem durch Einbau einer flexiblen oder steuernden Leckschutzauskleidung mit ständig überwachtem Vakuummessgerät geschehen. Wird keine Nachrüstung durchgeführt, sind diese unterirdischen Lagerbehälter und Leitungen zu entfernen und durch entsprechende Anlagen zu ersetzen, die der Oö. HaBV 2005 entsprechen.

Wen trifft diese Verpflichtung:

Die Verpflichtungen aus der genannten Übergangsbestimmung trifft die jeweils Verfügungsberechtigte Person über die Heizungsanlage. Es sind dies konkret:

- Eigentümer/-in
- Bauberechtigte/-r
- jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen, die sich aufgrund der genannten Verordnung ergeben, übertragen wurden (z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Leasing, sowie sonstige und rechtlich zulässige Vereinbarungen)

Hinweis:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen der Oö. HaBV 2005 darf auch die Bestimmung des § 52 Abs. 5 Oö. LuftREnTG in Erinnerung gebracht werden.

Demnach hat die Behörde – das ist gemäß § 49 Oö. LuftREnTG der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin – bestehende Heizungsanlagen, über die nur unzureichende Erkenntnisse bestehen, im Zuge einer nächsten feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes zu überprüfen, wobei ebenso auf § 22 Oö. LuftREnTG Bedacht zu nehmen ist.

Bei allenfalls festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG oder der Oö. HaBV 2005 hat die Behörde aufgrund des § 28 Abs. 5 Oö. LuftREnTG einzuschreiten.

2. Oö. Klimaanlageverordnung – Oö. KIAV:

Die Oö. Klimaanlageverordnung – Oö. KIAV wurde am 27. November 2009 im Landesgesetzblatt Nr. 117/2009 kundgemacht und ist mit 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil dieser Verordnung ist die Festlegung von Bestimmungen für

- technische Sicherheitsanforderungen,
- möglichst sparsame Verwendung von Energie sowie
- die Festlegung von Überprüfungsstandards durch qualifiziertes Personal.

Die Klimaanlageverordnung des Landes Oberösterreich setzt damit im Wesentlichen die Richtlinien 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates von 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um. Dies war auch zur Umsetzung und zur Erfüllung der im Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen erforderlich. Ebenso wurde die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 im Landesrecht weiterführend umgesetzt.

Wesentlichste Bestimmung in der neuen Oö. KIAV ist die regelmäßige Überprüfung von Klimaanlageanlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. KIAV sind Klimaanlageanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kältesystems von mehr als 12 kW und weniger als 50 kW von der Verfügungsberechtigten Person alle 3 Jahre überprüfen zu lassen. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung ist ab 50 kW Nennkälteleistung des Kältesystems die Klimaanlage jährlich überprüfen zu lassen.

Dies bedeutet vor dem Hintergrund des Gesagten, dass die erstmalige Überprüfung ab 1. Dezember 2010 (für Klimaanlageanlagen über 50 kW) bzw. ab 1. Dezember 2012 (für Klimaanlageanlagen von 12 kW bis 50 kW) durchzuführen ist. Verpflichtet dazu ist – wie bereits ausgeführt – die jeweils Verfügungsberechtigte Person.

3. Sonstiges:

Zu den genannten Themenkreisen dürfen wir Sie um entsprechende Verlautbarung in Ihrer Gemeindezeitung oder auf der Homepage Ihrer Gemeinde höflich ersuchen.

Sofern im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen der Verdacht der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen besteht, ist eine entsprechend substantiierte Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zu übersenden.

Diese hat sodann die Verpflichtung, den festgestellten Sachverhalt verwaltungsstrafrechtlich näher zu untersuchen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu sanktionieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Manfred Leitgeb

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.

Einfach wohl fühlen.



„Ich berate Sie gerne zum Thema Infrarot- und Infrarotkabinen und suche gemeinsam mit Ihnen die beste Lösung für Ihre Wohnraumgestaltung.“

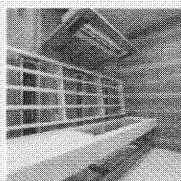
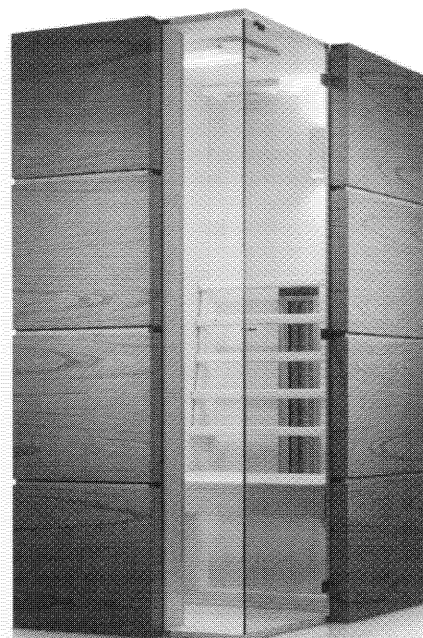
Christian Zallinger
Ihr Tischlermeister

Seit über 15 Jahren bin ich im Bereich der Wohnraumgestaltung tätig. Von der Planung bis zur Ausführung stehe ich Ihnen mit meinem Wissen und meiner langjährigen Erfahrung zur Seite.

Die Auswahl der einzelnen Bestandteile erfolgt nur bei den namhaftesten Lieferanten. So bekommen Sie beste Qualität zum besten Preis. Schließlich sollen Sie nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft zufrieden sein.

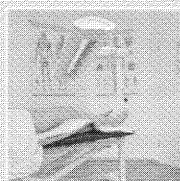
Seit 5 Jahren führe ich auch Infrarotkabinen in meinem Programm. Die Tiefenwärmekabinen von Thera-Med® zeichnen sich durch ihre hohe Qualität aus und werden unter ökologischen Gesichtspunkten von heimischen Betrieben gefertigt werden. Die große Auswahl an Kabinenmodellen, die großzügige Ausstattung und der hochwertige Tiefenwärmestrahler zeichnen diese Infrarotkabinen aus.

Thera-Med®
INFRAROT-TIEFENWÄRME



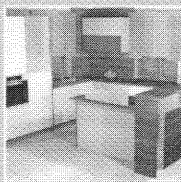
IR-Kabinen zum Liegen

Für alle, die lieber im Liegen relaxen wollen, gibt es bei Thera-Med® auch Sitz-/Liegekabinen. Mit einer ausgedehnten Liegefläche von über 2 m bieten diese Kabinen genügend Platz zum Entspannen und Wohlfühlen.



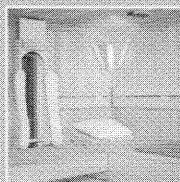
Mobile IR-Strahler

Den Thera-Med® Tiefenwärmestrahler gibt es in diversen Ausführungen wie z.B. als Decken-, Wand- oder Stativstrahler. Sie finden dort Anwendung, wo der Platz begrenzt und eine gewisse Mobilität erforderlich ist.



Wohnraumplanung

Von der Planung bis zur Ausführung stehe ich Ihnen mit meinem Wissen und meiner langjährigen Erfahrung zur Seite. Schritt für Schritt realisieren wir gemeinsam mittels 3D-Planung Ihren Wohnraum.



Infrarot für Ihre Sauna

Mit dem Einbau des Thera-Med® Strahlers erweitern Sie Ihre Sauna in eine moderne Tiefenwärmekabine. Sie können nach wie vor wie gewohnt in der Sauna schwitzen aber auch die angenehme Wirkung der Tiefenwärme genießen.

**Kontaktieren Sie mich,
ich berate Sie gerne!**

Schauraum:

Christian Zallinger
Hauzing 46, 4791 Rainbach
(telefonische Vereinbarung erbeten)

Infos, Beratung und
Katalog anfordern:

0676 / 60 900 83